

## BGE 51 I 345

Bundesgericht (BGE), 1925-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_51\\_I\\_345](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_51_I_345)

FR: ATF 51 I 345

IT: DTF 51 I 345

### Volltext

344 Strafrecht. Zahlung vermag nichts mehr daran zu ändern, dass das Vergehen vollendet ist, und vermöchte Straflosigkeit nur unter dem Gesichtspunkt herbeizuführen, dass sie • den entstandenen Strafanspruch zum Erlöschen brächte. Für eine derartige Bedeutung der nachträglichen Zahlung gibt aber weder das Ergänzungsgesetz von 1901 noch, wie in den früheren Urteilen ausgeführt, das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht von 1853 einen Anhaltspunkt ab, und es kann infolgedessen für die Auslegung jenes Gesetzes nichts darauf ankommen, dass ihm die Bundesversammlung als Begnadigungsbehörde nachträglich diesen Sinn beilegte, ohne übrigens ausnahmslos darauf zu bestehen (vgl. Bundesblatt 1921 BI deutsche Ausgabe S. 141 ff., franz. Ausgabe S. 55 ff., 1925 II S. 366 f. bzw. 387 f.). Die Auffassung der Vorinstanz gerät also mit -allgemein anerkannten strafrechtlichen Grundsätzen in Widerspruch, wenn sie die Vollendung des Vergehens der schuldhaften Nichtbezahlung des Militärflichtersatzes bis zur strafrechtlichen Verurteilung hinausschieben will, ja sogar bis zur Verurteilung durch die zweite Instanz in denjenigen Kantonen, deren Strafprozessrecht für Fälle solcher Art eine Appellation mit Deyolutiveffekt vorsieht. Ferner begünstigt sie den Ersatzpflichtigen in ganz ungerechtfertigter Weise gegenüber dem Militärdienstpflichtigen, im Verhältnis zu welchem jener ohnehin schon dadurch besser gestellt ist, dass er zunächst noch zweimal zur Nachholung der versäumten Erfüllung der Wehrpflicht durch -Zahlung der Militärsteuer gemahnt wird, bevor er wegen Verletzung der Wehrpflicht zur Strafe gezogen werden kann. Ausserdem lässt sie ausser acht, dass die Strafandrohung hauptsächlich den Ungehorsam treffen will, als welcher sich die Nichterfüllung der Wehrpflicht in der Form der Militärsteuerpflicht darstellt, und nur nebenbei als (indirekt wirksames) Zwangsmittel zur Vollstreckung der Steuerforderung in Betracht fällt, ansonst sie mit dem bundesverfassungs- Unterlassung der Zahlung des Militärflichtersatzes. N° 47. 345 mässigen Verbot des Schuldverhaftes kaum vereinbar wäre. Und endlich vermag die Rechtsprechung der Vorinstanz auch gar nicht dem richtig verstandenen Interesse der säumigen Ersatzpflichtigen zu dienen, da die Kosten, welche sie ihnen verursacht, ausser jedem Verhältnis zur Steuerschuld stehen können, wie gerade der vorliegende Fall zeigt. Damit soll natürlich nicht bestritten werden, dass die nachträgliche Zahlung gegebenenfalls ein Indiz dafür abzugeben geeignet sein kann, dass der Ersatzpflichtige die Steuer nicht früher zu bezahlen vermochte, m. a. W. der Zahlungsverzug ihm nicht zum Verschulden angerechnet werden darf ; allein ob sie unter diesem Gesichtspunkt die Freisprechung rechtfertigt, lässt sich nur auf Grund der Prüfung der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falles entscheiden. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Beschwerde wird begründet erklärt und das angefochtene Urteil aufgehoben. 47. OrteU des Kassationshofes 'Vom 23. Dezember 19a5 i. S. B'IIn!esanW&lttschaft gegen Stra.umann und ltensorten~ Schuldhafte Nichtbezahlung des Militärflichtersatzes. s. Anwendbarkeit des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiska-

licher und polizeilicher Bundesgesetze von 1849 verneint. Verjährung in drei Jahren gemäss Art. 34 litt. c des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht von 1853. A. - Die Kassationsbeklagten, welche (mindestens) zweimal an die Entrichtung des Militärflichtersatzes gemahnt worden waren, und zwar letztmals: Straumann am 30. November 1923 für die Steuer pro 1920, Fr. 48, Schönenberger am 8. Dezember 1924 für den Rest der Steuer pro 1923, Fr. 19, 346 Strafrecht. Roth am 8. Dezember 1924 für die Steuer pro 1920, Fr. 48, Geiser am 29. Dezember 1924 für die Steuer pro 1922; Fr. 40.50. sind am 9. Juli 1925 dem Polizeigericht des Kantons Basel-Stadt überwiesen, jedoch durch Urteil des Präsidenten dieses Gerichts vom 2.13. September 1925 wegen Verjährung freigesprochen worden. B. .... C. - Am 11. September hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Kassationsbeschwerde eingelegt; die mit deren Durchführung beauftragte Bundesanwaltschaft hat am 23. September den Antrag gestellt, es sei « der Freispruch » aufzuheben, und diesen Antrag schriftlich begründet. D. .... Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. und 2. .... 3. ~ Die Vorinstanz ist zunächst davon ausgegangen, dass beim Fehlen der durch Art. 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung desjenigen über den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 vorgesehenen kantonalen Vollziehungsbestimmungen über das Strafverfahren wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärflichtersatzes das Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 anwendbar sei, und hat angenommen, dass die in Art. 20 litt. b des letzteren Gesetzes bestimmte Verjährungsfrist von vier Monaten mit dem Tage des unbenützten Ablaufes der in den zweiten (bezw. letzten) Mahnungen gesetzten Zahlungsfristen zu laufen begonnen habe und somit bezüglich sämtlicher vier Angeklagten verstrichen sei. Ob unter der Voraussetzung, dass der Ausgangspunkt der Vorinstanz richtig sei, die Anwendung des Art. 20 litt. b. I. c. in den vorliegenden Fällen doch nicht Unterlassung der Zahlung des Militärflichtersatzes. N° 47. 347 deswegen ausgeschlossen wäre, weil gar kein Fiskalstrafverfahren nach dem Bundesgesetz von 1849 gegen die Kassationsbeklagten durchgeführt worden war, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls erweist sich als zutreffend der Kassationsgrund, dass das Bundesgesetz vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung desjenigen über den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 nicht eines der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze im Sinne des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts bezieht sich letzteres Gesetz keineswegs allgemein auf die bundesrechtlichen Polizeistrafbestimmungen - sodass nicht geprüft zu werden braucht, ob Art. 1 Abs. 1 des Militärflichtersatz-Ergänzungsgesetzes von 1901 eine Norm solcher Art enthält -, sondern ausschliesslich auf die sog. Fiskalstrafbestimmungen, also denjenigen Teil des Bundesverwaltungsstrafrechts, welcher solche Vergehen unter Strafe stellt, die sich gegen die Finanzverwaltung des Bundes (im materiellen Sinne, nicht einfach gleichbedeutend mit Finanzdepartement) richten und den Bundesfiskus unmittelbar schädigen (vgl. u. a. BGE 44 I S. 93 ff. und die dort zitierten früheren Urteile). Zugeben ist freilich, dass wer den Militärflichtersatz nicht entrichtet, dem Bundesfiskus eine ihm gebührende Einnahme vorenthält, da von dem von den Kantonen bezogenen Militärflichtersatz nach Art. 14 des Militärflichtersatzgesetzes die Hälfte des Bruttoertrages dem Bunde zufällt. Allein diese Schädigung des Bundesfiskus ist nur eine mittelbare Folge des Vergehens. Nachdem nämlich Art. 1 der Militärorganisation vom 12. April 1907 die Militärsteuerpflicht ausdrücklich gleich der Militärdienstpflicht als eine Art der Wehrpflicht bezeichnet hat, lässt sich die noch im Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 19. Juni 1905

vertretene Auffassung, dass der Zweck der Gesetze über den Militärflichtersatz lediglich ein fiskalischer, m. a. W. darin zu sehen sei. dass dem Staat 348 Strafrecht. (Bund und Kantone) eine Einnahme verschafft bzw. gesichert werde. nicht mehr aufrecht erhalten. Viel- mehr kann nun nicht mehr in Zweifel gezogen werden, • dass mit der Auferlegung der Militärsteuer und der Anordnung der ihre Bezahlung sichernden Massnahmen hauptsächlich im allgemeinen La- desinteresse das Ziel möglicher Gleichstellung der nicht militärdienst- pflichtigen Bürger mit den dienstpflchtigen in der Wehrpflicht erreicht werden will (vgl. in diesem Sinn schon das nicht, veröffentlichte Urteil vom 22. Mai 1925 in Sachen Mäglin gegen Basel-Stadt, sowie das Urteil vom heutigen Tage in Sachen der Kassations-:- klägerin gegen Spring). Ist aber die Norm, gegen welche die Kassationsbeklagten sich vergangen haben, nicht eine solche des Fiskalstrafrechts, so erweist sich die Vor- schrift des Art. 20 1. c. über die Verjährung der Verfol- gung von Fiskaldelikten als nicht anwendbar. 4. - Bezüglich des Falles Straumann -letzte Mahnung mit 14-tägiger Zahlungsfrist 30. November 1923, Über- weisung an den Strafrichter 9. Juli 1925 - hat die Vor- instanz weiter angenommen, dass « die Frage der Ver- jäh- rung der Strafklage auch nach allgemeinen polizei- rechtlichen Grundsätzen in Betracht kommen I) könnte, und in ,diesem Zusammenhang die Anwendung der in Art. 34 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 1853 für « Verbrechen II vorgesehenen dreijährigen Verjährungsfrist auf Polizei letta dal Presidente in pubblica seduta, in presenza delle parti (procuratore pubblico, accusato, difensore) ». L'assenza deI procu- ratore pubblico edel difensore non infirmano la pubbli-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.